



Ausschreibung für die Ausbildung zur Fachlehrkraft an Förderschulen zum Einstellungstermin am 01. Mai 2027

1. Einstellungstermin und Bewerbungsfrist

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW legt gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) den **01. Mai 2027** als Zulassungstermin für die Ausbildung zur Fachlehrkraft an Förderschulen fest.

Für diesen Ausbildungsgang wurden der Bezirksregierung Arnsberg 20 Ausbildungsplätze zugewiesen, auf welche die Zahl der Teilnehmenden zu beschränken ist. Die Ausbildung wird am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) in Hamm im Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erfolgen Vorbehalt stehen.

Die Bewerbungsfrist läuft vom 08. September 2026 bis zum 19. Oktober 2026.

Bitte richten Sie den Antrag auf Zulassung im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich dazugehöriger Unterlagen bis zum 19. Oktober 2026 an

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 47.2 – Frau Tilke
Laurentiusstraße 1
59821 Arnsberg

Dem Antrag ist zu entnehmen, welche Unterlagen der Bewerbung beigelegt werden müssen. Beschränken Sie sich dabei ausschließlich auf ebendiese Unterlagen und verzichten Sie auf umfangreiche Bewerbungsmappen.

Bei dem 19. Oktober 2026 handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**. Maßgeblich ist der Eingangsstempel der Bezirksregierung auf Ihrer Bewerbung. Verspätet eingehende oder unvollständige Bewerbungen können zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren führen.

Sollten Sie die Ausbildung in einem anderen Regierungsbezirk absolvieren wollen, richten Sie Ihr Gesuch um Zulassung bitte an die zuständige Sachbearbeitung vor Ort. Die entsprechenden Ansprechpersonen finden Sie in der Regel auf den Internetseiten der jeweiligen Bezirksregierung. Bewerbungen bei mehreren Bezirksregierungen sind nicht zulässig und führen zum Ausscheiden aus dem Bewerbungsverfahren.

2. Dienstverhältnis

Bei erfolgreicher Bewerbung und Zulassung zum Ausbildungsgang treten Sie in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ein und führen während dieser Zeit die Dienstbezeichnung *Fachlehrerin* oder *Fachlehrer in Ausbildung*. Grundsätzlich kann diese Ausbildung sowohl in einem Vollzeit- als auch in einem Teilzeitmodell absolviert werden. In Teilzeit kann die Ausbildung gem. § 9 Abs. 4 APO FLFS in entsprechender Anwendung der in § 64 Abs. 1 S. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) in der jeweils geltenden Fassung und der in § 164 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils genannten Gründe auf Antrag erfolgen.

Für die Dauer der Ausbildung wird eine sogenannte *Unterhaltsbeihilfe* sowie ggfls. Ein Familienzuschlag als Ausbildungsvergütung nach den geltenden Richtlinien gezahlt.

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis ist ein beamtenähnliches Verhältnis. Für die Zeit ihrer Ausbildung sind Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung beihilfeberechtigt. Es besteht die Möglichkeit, sich privat oder gesetzlich zu versichern.

3. Zugangsvoraussetzungen

Zum Ausbildungsgang „Fachlehrerin / Fachlehrer an Förderschulen“ kann gem. § 2 Abs. 1 APO FLFS zugelassen werden, wer

einen mindestens Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) besitzt

und

nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/in bestanden hat

oder

eine Qualifikation als Techniker/in in Verbindung mit der Ausbilderinnen- und Ausbildereignungsprüfung besitzt. (Dieser Werdegang ist gemäß § 2 Abs. 3 APO FLFS und § 38 Abs. 2 Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (LVO) vom zuständigen Ministerium für den Zugang als gleichwertig anerkannt.)

Hinweis: Bewerbungen von Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeisterinnen und -meistern sowie Technikerinnen und Technikern mit Ausbildereignungsprüfung sind nur berücksichtigungsfähig, sofern die Vorbildung einen Einsatz innerhalb der Fächer Arbeitslehre/Technik, Hauswirtschaft, Textilgestaltung oder Gartenbau ermöglicht.

oder

nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit im ausgeübt hat

oder

eine der nachfolgend genannten Vorbildungen und Prüfungen nachweisen kann, die auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 APO FLFS und § 38 Abs. 2 LVO vom für Schule zuständigen Ministerium für den Zugang als gleichwertig anerkannt werden.

Bei den Ausbildungen muss es sich in aller Regel um **dreijährige** Ausbildungsgänge handeln. Ebenso müssen auch die für die Laufbahn förderlichen hauptberuflichen Zeiten erfüllt sein. Folgende Vorbildungen wurden bereits anerkannt:

- Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Bachelor Rehabilitationspädagogik
- akademische Sprachtherapeutin/ akademischer Sprachtherapeut
- Altenpflegerin/ Altenpfleger
- Ergotherapeutin/ Ergotherapeut
- Gebärdendolmetscherin/ Gebärdendolmetscher
- Gebärdensprachdozentin/ Gebärdensprachdozent
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gymnastiklehrerin/ Gymnastiklehrer
- Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin/ Heilpädagoge
- Kindergärtnerin/ Kindergärtner und Hortnerin / Hortner
- Logopädin/ Logopäde
- Motopädin/ Motopäde
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- Physiotherapeutin/ Physiotherapeut
- Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung
- staatlich anerkannte Erzieherin/ Erzieher

Erforderliche hauptberufliche Tätigkeit:

Für die Zulässigkeit einer Bewerbung mit dem Abschluss einer Schule für Sozialpädagogik oder mit einer gem. § 2 Abs. 3 APO FLFS anerkannten Vorbildung bedarf es einer **mindestens 18-monatigen hauptberufliche Tätigkeit an einer Schule** (hierunter fällt auch die pädagogische Tätigkeit als Integrationskraft), **bzw. eine dreijährige Tätigkeit im außerschulischen Bereich in einer Einrichtung für Behinderte** (Erziehung oder Rehabilitation). Die Zeiten müssen mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Aus dem zu erbringendem **Nachweis** für die hauptberufliche Tätigkeit muss hervorgehen, **in welcher Funktion, in welchem Zeitraum sowie mit welcher wöchentlichen Stundenzahl Sie beschäftigt worden sind.**

Eine hauptberufliche Tätigkeit ist entgeltlich und muss den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beanspruchen. Hierfür ist in der Regel eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich.

Zeiten eines Anerkennungsjahres, eines freiwilligen sozialen Jahres, des Zivildienstes oder von Praktika können dabei nicht berücksichtigt werden. Fehlende Angaben können dazu führen, dass der Nachweis und die damit verbundene hauptberufliche Tätigkeit nicht berücksichtigt werden kann.

Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist insgesamt erfüllt werden.

4. Bildung einer Rangfolge:

§ 2 Abs. 1 Nr. 2b APO FLFS (BASS 20-11 Nr. 2.1) ist wie folgt anzuwenden:

Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze übersteigt, werden sie nach Art und Dauer der nachzuweisenden laufbahnförderlichen hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens 18 Monaten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Tätigkeit, die an einer Förderschule oder einer Schule für Kranke ausgeübt wurde, vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung *Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung* oder *körperliche und motorische Entwicklung*.
- b. Tätigkeit, die an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung gem. § 2 Abs. 1 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung *Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung* oder *körperliche und motorische Entwicklung* ausgeübt wurde.
- c. Tätigkeit, die an einer Förderschule oder an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung *Sehen, Hören und Kommunikation, geistige Entwicklung* oder *körperliche und motorische Entwicklung* gem. § 2 Abs. 1 AO-SF in Verbindung mit einer anderen Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher ausgeübt wurde.
- d. Tätigkeit, die mindestens 3 Jahre an einer Einrichtung für Behinderte ausgeübt wurde.

Die Plätze, die nach Berücksichtigung der Bewerbungen gemäß a. bis c. noch verbleiben, werden - unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestdauer der nachzuweisenden Tätigkeit - nach Maßgabe der Dauer der von den Bewerberinnen und Bewerbern im Einzelfall nachgewiesenen Tätigkeit vergeben.

Der jeweilige Stundenumfang wird bei der Bildung der Rangfolge nicht berücksichtigt.